KANZLEI GREINER

# VOLLMACHT

Unterzeichner/in erteilt hiermit Rechtsanwalt **Philipp Greiner**, Bauerngasse 11, 90443 Nürnberg, Vollmacht

in Sachen

gegen

wegen

Die Vollmacht ermächtigt den Bevollmächtigten zu allen den Auftragsinhalt betreffenden Handlungen im Rahmen eines Rechtsstreites oder Behördenverfahrens. Insbesondere wird Vollmacht erteilt:

1. zur Prozessführung, insbesondere auch zur Erhebung und zur Rücknahme von Klagen, Widerklagen, Rechtsmitteln, Rechtsbehelfen;
2. zur Antragsstellung in Ehe- und Familiensachen, zum Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vereinbarungen über Unterhalt und Scheidungsfolgen, zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen einschließlich der Vorverfahren sowie zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach den §§ 233 Abs. 1, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen, wie z. B. Anträgen auf Haftentlassung und Strafaussetzung und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung über Strafverfolgungsmaßnahmen; auch für Verhandlungen in Abwesenheit des Beschuldigten;
4. zur Vertretung in sonstigen und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art;
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen, wie Kündigung, Rücktritt, Nachfristsetzung und Mängelrüge, im Zusammenhang mit allen, den Auftragsinhalt betreffenden Angelegenheiten;
6. zur Erledigung des Rechtsstreits oder der außergerichtlichen Verhandlungen durch Verzicht, Anerkenntnis oder Vergleich.

Die Vollmacht ermächtigt ferner zur Empfangnahme und einstweiligen Verwahrung von Urkunden, Geldern, Wertsachen, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten sowie hinterlegter Gelder von der jeweiligen Hinterlegungsstelle, sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

Die Vollmacht ist für alle Instanzen gültig.

Die Vollmacht erstreckt sich auf alle Neben- und Folgeverfahren wie Verhandlungen mit Behörden, Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln, Verfassungsbeschwerden und Normenkontrollverfahren, Arrest, einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung sowie hieraus erwachsender besonderer Verfahren (z. B. §§ 726-732, 766-774, 785, 805, 872 ff. ZPO u. a.), Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren, Hinterlegungsverfahren, Vertretung im Insolvenzverfahren einschließlich der Anmeldung der Insolvenz und von Insolvenzforderungen, ferner auf die Vornahmen und Entgegennahme von Zustellungen aller Art.
Die Vollmacht gilt über den Tod von Auftraggeber und Bevollmächtigten hinaus, für und gegen die jeweiligen Rechtsnachfolger.
Der Bevollmächtigte kann die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere übertragen (Untervollmacht) und Sachverständige im Namen des Auftraggebers zuziehen.
Der Bevollmächtigte kann jegliche Auskünfte von Behörden, Banken, Versicherungen, Ärzten und Sozialversicherungsträgern, Steuerberatern u. a. für den Auftraggeber einholen; letzterer entbindet diese hiermit von der Schweigepflicht, insbesondere auch im Hinblick auf das Datenschutzgesetz.
Sollten einige der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

…… .....…….....
Ort, Datum Vollmachtgeber/in